



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

## MWST-Branchen-Info 16

# Versicherungswesen

Entwurf  
vom  
22. Dezember 2010

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche oder männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder andern Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VAG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (SR 961.01)
VUV	Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30)
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)
Ziff.	Ziffer in dieser Info

### Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

### Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

### **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info**

Die vorliegende MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV und ist ab diesem Zeitpunkt gültig. Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem alten MWSTG vom 2. September 1999 erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge, die ab Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009 erfolgen. Demgegenüber sind die seinerzeit gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009 zugetragen haben.

Diese MWST-Branchen-Info Versicherungswesen vermittelt branchenspezifische Schwerpunkte und Informationen für die Versicherungsbranche. Sie richtet sich vor allem an Versicherungsunternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts, an Rückversicherer sowie an selbstständige Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt, Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Informationen in dieser MWST-Branchen-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV. Diese Publikation soll den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Entwurf  
vom  
22. Dezember 2010

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG)	6
2.1	Grundsatz	6
2.2	Versicherungsumsätze von Versicherungsunternehmen	6
2.3	Zuschläge auf Versicherungsprämien	7
2.4	Rückversicherungsumsätze von Versicherungsunternehmen	8
2.5	Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler	8
3	Steuerbare Leistungen	10
3.1	Hersteller- / Produktgarantien	10
3.2	Inkassoleistungen	10
3.3	Backoffice-tätigkeit	10
3.4	Finder's fees	11
3.5	Schadenregulierung	12
4	Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	12
5	Besondere Fälle	13
5.1	Mehrheit von Leistungen	13
5.1.1	Leistungskombination (Art. 19 Abs. 2 MWSTG)	13
5.1.2	Haupt- und Nebenleistung (Art. 19 Abs. 4 MWSTG)	13
5.2	Auszahlung aus Versicherungsverträgen	14
5.2.1	Auszahlungen nach Abschluss des Versicherungsvertrages an Versicherungsmakler (Retrozessionen bzw. Kickback-Zahlungen)	14
5.2.2	Auszahlungen bei Eintritt des versicherten Ereignisses	14
5.2.3	Auszahlungen bei Auflösung von Versicherungsverträgen	14
5.3	Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen	14
5.3.1	Beim Geschädigten	14
5.3.2	Beim Versicherer	15
5.4	Mitversicherung	16
5.5	Versicherung für fremde Rechnung / Weiterverrechnung von Versicherungsprämien	16
5.6	Vertrieb des Versicherungsprodukts eines Drittversicherers	17
5.7	Administrative Tätigkeiten kraft spezialgesetzlicher Bestimmungen	17
5.8	Besondere Einrichtungen im Bereich des Versicherungswesens	17
5.9	Übertragung eines Versicherungsportefeuilles	18
6	Abrechnung mit der ESTV	18
6.1	Bemessungsgrundlage und Steuersätze	18
6.2	Rechnungstellung und Vorsteuerabzug	18
6.3	Annäherungsweise Ermittlung	18
6.3.1	Grundsatz	18
6.3.2	Branchenspezifische Vorsteuerpauschalen und andere Vereinfachungen für Versicherungsgesellschaften	19
6.4	Saldo- und Pauschalsteuersätze	20
7	Buchführung und Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und -belege	20
7.1	Umsatzseite	20
7.2	Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	21
7.3	Vorsteuerseite	21
7.4	Umsatz- und Vorsteuerabstimmung	21

**Anhang I.**

8	Steuerbare Leistungen	22
8.1	Beispiele steuerbarer Lieferungen im Bereich Versicherungswesen	22
8.2	Beispiele steuerbarer Dienstleistungen im Bereich Versicherungswesen	22
8.2.1	Nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG):	22
8.2.2	Nach dem Tätigkeitsort (Art. 8 Abs. 2 Bst. c und d MWSTG):	23
8.2.3	Nach dem Belegenheitsort (Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG): Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit Immobilien	23

**Anhang II.**

9	Leistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland	24
9.1	Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen als Bezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind:	24
9.2	Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen nicht als Bezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind:	25

Entwurf  
vom  
22. Dezember 2010

## 1 Einleitung

Die MWST-Branchen-Info Versicherungswesen befasst sich in erster Linie mit der Auslegung von **Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG**.

Erläuterungen zu den übrigen von der MWST ausgenommenen Leistungen gemäss [Artikel 21 MWSTG](#) können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) sowie den entsprechenden MWST-Branchen-Infos entnommen werden (z.B. [Finanzbereich](#), [Bildung](#), [Forschung und Entwicklung](#), [Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#)). Über die freiwillige Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung von Leistungen orientieren die MWST-Infos [Steuerpflicht](#) und [Steuerobjekt](#).

Die **Option** für Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler ist gemäss [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) nicht möglich. Deshalb kann die MWST auf den Lieferungen und Dienstleistungen sowie den Einfuhren von Gegenständen, die zwecks Erzielung solcher von der Steuer ausgenommenen Leistungen im In- und Ausland verwendet werden, nicht als Vorsteuer abgezogen werden ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#) und [Art. 60 MWSTV](#)). Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen infolge anderer Leistungen subjektiv steuerpflichtig ist.

Subjektiv **steuerpflichtig** können Versicherungsunternehmen, Rückversicherer, selbstständige Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler aufgrund ihrer steuerbaren Leistungen ([Ziff. 3](#)) sein. Weitere Informationen zu diesem Thema können den MWST-Infos [Steuerpflicht](#), [Steuerobjekt](#) und [Bezugsteuer](#) entnommen werden.

Beispiele von steuerbaren Leistungen und Leistungsbezügen von Unternehmen mit Sitz im Ausland finden sich in [Anhang I. und II.](#) dieser Publikation.

## 2 Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG)

### 2.1 Grundsatz

Von der Steuer ausgenommen, d.h. ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug, sind die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler. Solche Leistungen können nicht freiwillig versteuert werden ([Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)).

Als Ort der Dienstleistungen von Versicherern und Rückversicherern sowie von Versicherungsvertretern und -maklern gilt der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Gelten diese Dienstleistungen im Versicherungswesen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als im Ausland erbracht, so unterliegen sie - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht der Inlandsteuer ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#) und [Art. 60 MWSTV](#)).

### 2.2 Versicherungsumsätze von Versicherungsunternehmen

Der Begriff **Versicherung** umfasst alle Versicherungszweige namentlich im Bereich:

- **Personenversicherung;**  
beispielsweise Lebensversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung;

- **Sach- und Vermögensversicherung;**  
beispielsweise Feuer- und Elementar- sowie sonstige Sachschäden, Diebstahl, Haftpflicht, Risikoabsicherung oder -verringerung bei Krediten (allgemeine Zahlungsunfähigkeit, Ausfuhrkredit, Hypothekendarlehen usw.), Kautionen und andere finanzielle Verluste (Berufsrisiken, Einkommensausfall usw.);
- **Rechtsschutzversicherung;**
- **andere Versicherungsverhältnisse, die von einem Gesetz vorgeschrieben sind;**  
beispielsweise Krankenversicherung nach KVG, kantonale Gebäudeversicherung.

**Entgelt** für eine Versicherungsleistung ist der Vermögenswert, der für die Begründung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu entrichten ist ([Art. 3 Bst. f MWSTG](#)).

Dies sind beispielsweise:

- Prämien, Beiträge und Zuschläge ([☞ Ziff. 2.3](#));
- Ratenzuschläge im Zusammenhang mit der Prämienfakturierung;
- Gebühren für die Policenausstellung (z.B. bei Verlust);
- Gebühren für den Währungsswitch (Wechsel der Währung bei Zweiwährungsversicherungen);
- Gebühren für unterjährige Vertragsänderungen;
- Sistierungs- und Mahngebühren.

Eine separat in Rechnung gestellte Beratungstätigkeit gilt nur dann als **Nebenleistung** zu einer von der Steuer ausgenommenen Versicherungsleistung, wenn sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsabschluss (oder einer Vertragsänderung) steht ([☞ Ziff. 5.1.2](#)). Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann innerhalb des handelsrechtlich Zulässigen durch ein empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, das auf die ursprüngliche Rechnung verweist und diese widerruft ([Art. 27 Abs. 4 MWSTG](#)).

Versicherungsumsätze tätigen grundsätzlich Versicherungsunternehmen des privaten Rechts, die für den entsprechenden Versicherungszweig dem VAG unterstellt sind, dafür eine Bewilligung erhalten oder dafür von der Aufsicht ausgenommen oder befreit sind ([Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b und d VAG](#), [Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b VAG](#), [Art. 2 Abs. 3 VAG](#) und [Art. 3 Abs. 1 VAG](#)).

Ebenfalls Versicherungsumsätze tätigen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die soziale Kranken- oder Unfallversicherung betreiben und dafür anerkannt oder eingetragen sind ([Art. 12 KVG](#) bzw. [Art. 68 UVG](#)). Zu den Umsätzen nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG](#) zählen auch die Umsätze von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ([Art. 37 MWSTV](#)).

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) werden als Einrichtungen der sozialen Sicherheit unter [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) subsumiert.

### 2.3 Zuschläge auf Versicherungsprämien

Zuschläge, die der Versicherer bei seinen Versicherungsnehmern gleichzeitig mit der Prämie erhebt und einzieht, stellen bei ihm nicht Entgelt für eigene Versicherungsleistungen, sondern lediglich einen Durchlaufposten dar, wenn:

- Die Versicherungsnehmer diese Zuschläge ohne Gegenleistung und von Gesetzes wegen schulden (z.B. als Motorfahrzeughalter);
- der Versicherer die Zuschläge an eine Dritteinrichtung (z.B. Fonds) weiterleitet; und
- der Zuschlag in der Prämienrechnung gekennzeichnet und separat ausgewiesen wird.

- ☞ Sind diese Merkmale nicht gemeinsam erfüllt, gilt der gesamte, den Versicherungsnehmern in Rechnung gestellte Betrag als Entgelt für eigene von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistungen, welche zu einer Vorsteuerkorrektur führen können. Der Empfänger (z.B. Fonds) hat die weitergeleiteten Gelder mangels Leistungsverhältnisses (mit dem jeweiligen Versicherer) nicht zu versteuern.

### **Beispiel 1**

*Prämienzuschläge für die Kosten der Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten, welche die UVG-Versicherer beim Versicherungsnehmer erheben und der SUVA zur Verwaltung weiterleiten (Art. 87 UVG, Art. 91 VUV).*

### **Beispiel 2**

*Beiträge für die Unfallverhütung, die Haftpflichtversicherer zusammen mit der Versicherungsprämie beim Versicherungsnehmer erheben und an den entsprechenden Fonds weiterleiten (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr [SR 741.81]).*

## **2.4 Rückversicherungsumsätze von Versicherungsunternehmen**

Bei der Rückversicherung übernimmt der Rückversicherer von einem anderen Versicherer (Direkt- oder Erstversicherer oder Rückversicherer) gegen Bezahlung eines Entgelts das Risiko aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen ganz oder teilweise. Bezweckt wird damit die Verteilung von grossen Risiken (z.B. Flugzeuge, Industriebetriebe, Haftpflicht ganzer Konzerne). Die Risikoübernahme kann das gesamte Versicherungsportefeuille oder auch nur einzelne spezielle Risiken umfassen. Die Rückversicherung begründet eine Verpflichtung nur gegenüber dem Versicherer, nicht aber gegenüber dem Versicherungsnehmer. Dies unterscheidet die Rückversicherung von der Mitversicherung, bei welcher alle Mitversicherer dem Versicherungsnehmer entsprechend ihrer Zeichnungsquote direkt verpflichtet sind (☞ Ziff. 5.4). Rückversicherer sorgen für einen weltweiten Risikoausgleich (z.B. Naturkatastrophen, Kriege, politische und wirtschaftliche Instabilität). Das VVG ist auf Rückversicherungen nicht anwendbar. Rückversicherer unterstehen jedoch (mit Einschränkungen, vgl. Art. 35 VAG) der Versicherungsaufsicht des Bundes (Art. 2 Abs. 1 Bst. a VAG). Rückversicherungsleistungen können auch von Einrichtungen wie Fonds oder Stiftungen erbracht werden. Da bei Rückversicherungsleistungen ein Verhältnis Versicherer - Versicherungsnehmer vorliegt, sind diese ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug von der Steuer ausgenommen.

## **2.5 Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler**

Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler sind natürliche oder juristische Personen, die im Interesse von Versicherern oder potentiellen Versicherungsnehmern Versicherungsverträge anbieten und/oder abschliessen oder andere Vorbereitungshandlungen zum Abschluss von solchen durchführen. Zu ihren **berufstypischen Tätigkeiten** gehören auch die Verwaltung von Versicherungsverträgen angeworbener und bestehender Versicherungsnehmer (Bestandespflege), die Erledigung von Versicherungsfällen (Schadenbearbeitung) und die Nachbetreuung der Versicherungsnehmer, die allenfalls in den Abschluss neuer oder in die Anpassung bestehender Versicherungsverträge an veränderte Umstände mündet. Die Entschädigungen können in Abschlussprovisionen, Bestandesprovisionen, Superprovisionen usw. bestehen, oder die Entschädigung kann nach Zeitaufwand entrichtet werden (zu den Retrozessionen ☞ Ziff. 5.2.1).

Die berufstypische Tätigkeit umfasst:

- Ermittlung des Versicherungsbedarfs (Analyse der Risiken, Erarbeitung eines Konzepts zur Risikobewältigung);
- Definition der Anforderungen an die Versicherungsbedingungen;
- Ausschreibung und Evaluation der Offerten, Preis- und Leistungsvergleiche;
- Verhandlung mit Versicherern beziehungsweise Versicherungsnehmern;
- Ausarbeitung und Kontrolle der Vertragsdokumente;
- laufende Überprüfung des Konzepts;
- Unterstützung bei der Schadenabwicklung;
- Prämieninkasso bezüglich seines Bestandes.

Ein im Voraus abgeschlossener Vertrag mit dem Versicherer oder mit dem Kunden stellt keine unabdingbare Voraussetzung für den Nachweis einer Versicherungsvertreter- oder Versicherungsmaklertätigkeit dar. Bei einem mehrstufigen Versicherungsvertrieb (Untervertreter, Untermakler) gilt die Steuerausnahme für alle Leistungserbringer in der Vertriebskette, welche einer berufstypischen Versicherungsvertreter- oder Versicherungsmaklertätigkeit nachgehen, unabhängig davon, mit wem sie einen Vertrag abgeschlossen haben.

Um das Vorliegen einer von der Steuer ausgenommenen Leistung darlegen zu können, wird empfohlen, schriftliche Dokumente (Rechnungen, Verträge, Gutschriften usw.) aufzubewahren, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass die Abgeltung für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler / -broker erfolgt. Dies unabhängig davon, ob die Zahlung durch den Versicherer, den Versicherungsnehmer oder einen Dritten (Versicherungsvertreter) erfolgt. Der Eintrag ins Register der Versicherungsvermittler (vgl. [www.vermittleraufsicht.ch](http://www.vermittleraufsicht.ch)) im entsprechenden Zweig oder die Unterstellung unter ein entsprechendes ausländisches Aufsichtsgesetz ist lediglich ein Indiz für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler.

Ebenfalls von der Steuer ausgenommen sind die berufstypischen Leistungen der Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler im Zusammenhang mit Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule; [Art. 37 MWSTV](#)). Dies gilt auch für Leistungen im Bereich der freiwilligen Vorsorge (Lebensversicherungen, 3. Säule).

Leistungen, welche nicht im Rahmen der berufstypischen Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder -makler erbracht werden (z.B. administrative Hilfstätigkeit, Beratung), fallen nicht unter die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG](#) (☞ [Ziff. 3.3](#) Backofficetätigkeit). Nicht zur berufstypischen Tätigkeit gehört insbesondere das Gewinnen oder Zuführen von Kunden, welches nicht auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages ausgerichtet ist (☞ [Ziff. 3.4](#) *finder's fees*).

### **Beispiel 1**

*Die Versicherungslösung AG hat mit zwei Sachversicherern und einem Lebensversicherer Kooperationsverträge abgeschlossen, die es ihr auch erlauben, deren Versicherungsprodukte über weitere Untervertreter zu vertreiben. Die Untervertreter stehen mit den Kunden in Kontakt. Die Provision, die die Versicherungslösung AG von den Versicherern erhält, ist von der Steuer ausgenommen. Dasselbe gilt für die Provision, die ein Untervertreter erhält.*

**Beispiel 2**

Der Versicherer Y mit Sitz in London (GB) vertreibt seine Versicherungsprodukte auf dem Festland über die Liechtensteinische Gesellschaft Z. Diese hat in jedem Land wiederum mit einem Generalvertreter G einen Zusammenarbeitsvertrag. Die X GmbH, ein im Register der Versicherungsvermittler u.a. für den Zweig „Transportgüterversicherungen“ eingetragener Makler, wird von einem Grossunternehmen beauftragt, sein Versicherungsportefeuille zu überprüfen und allenfalls neue Versicherungslösungen zu erarbeiten. Die Überprüfung mündet in einen neuen Versicherungsvertrag mit dem Versicherer Y, welche die X GmbH über den Generalvertreter G in der Schweiz erwirkt. Die Provisionen, die die G von Z (Vertrag mit Z, Gutschriften) erhält, unterliegen - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht der Inlandsteuer, da die Leistungsempfängerin (Z) ihren Sitz im Ausland hat. Die Provisionen, welche die X GmbH von G erhält (Registereintrag, Gutschrift), sind - ebenfalls ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug - von der Steuer ausgenommen.

**3 Steuerbare Leistungen****3.1 Hersteller- / Produktgarantien**

Verspricht ein Unternehmen für selbst hergestellte oder gelieferte Produkte gegen ein zusätzliches Entgelt eine Leistung für den Schadenfall (z.B. eine verlängerte Garantiedauer für Materialschäden, Anschlussgarantie), handelt es sich nicht um eine selbstständige, von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistung, sondern um eine Nebenleistung, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung (Lieferung eines Produkts) teilt (§ Ziff. 5.1.2). Eine Anschlussgarantie, welche unabhängig vom Verkaufsgeschäft gegen Entgelt gewährt wird (z.B. bei Occasionsfahrzeugen), gilt hingegen als selbstständige Leistung und ist deshalb gesondert zu beurteilen.

**3.2 Inkassoleistungen**

Beauftragt der Versicherer einen Dritten mit dem Inkasso seiner Forderungen (Versicherungsprämien) und muss der Dritte über jede einzelne Zahlung des Kunden (Versicherungsnehmer / Versicherter) mit dem Versicherer abrechnen, liegt beim Dritten eine blosser Inkassoleistung vor. Er hat lediglich das Entgelt für die Inkassoleistung zu versteuern, gleichgültig, ob das Entgelt mit der vom Dritten für den Versicherer einkassierten Prämienforderung verrechnet wird oder ob eine separate Vergütung stattfindet. Ein Vorsteuerabzug beim Versicherer ist nicht möglich, da er die Inkassoleistung zur Erzielung einer von der Steuer ausgenommenen Versicherungsleistung nutzt. Inkassoleistungen von Versicherungsvertretern und -maklern sind hingegen von der Steuer ausgenommen, sofern sie als Nebenleistung zusammen mit Versicherungsleistungen erbracht werden (§ Ziff. 2.5).

**3.3 Backoffice-tätigkeit**

Überträgt ein Versicherer einem Dritten (Subunternehmer oder Hilfsperson) gegen eine Vergütung (Entgelt) administrative Tätigkeiten (Backoffice-Tätigkeiten), so erbringt der Dritte keine Versicherungsleistung und ist auch nicht als Versicherungsvertreter tätig. Seine Tätigkeit ist als Dienstleistung zum Normalsatz steuerbar.

- ☞ Erbringt ein Versicherungsvertreter Backofficeleistungen, sind diese nur soweit, wie sie im Rahmen seiner von der Steuer ausgenommenen Versicherungsvertretertätigkeit erbracht werden, von der Steuer ausgenommen.

**Beispiel 1**

Zwischen einer Mutter- und deren Tochtergesellschaft besteht ein Zusammenarbeitsvertrag. Darin wird vereinbart, dass die Tochtergesellschaft weiterhin die Versicherungsverträge im eigenen Namen abschliesst und die Muttergesellschaft die übrigen, die Versicherung betreffenden Tätigkeiten der Tochtergesellschaft gegen eine Entschädigung übernimmt (z.B. Organisation des Vertriebs, Schadenabwicklung, versicherungsmathematische Berechnungen). Die von der Muttergesellschaft erbrachten Dienstleistungen sind zum Normalsatz steuerbar.

**Beispiel 2**

Ein Dritter wird von einem Lebensversicherer, der über Versicherungsvertreter auf dem Markt tätig ist, beauftragt, folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Bearbeitung der Versicherungsanträge;
- Bewertung der zu versichernden Risiken;
- Beurteilung der Notwendigkeit von ärztlichen Untersuchungen;
- Ausstellung, Verwaltung und Kündigung von Versicherungspolicen;
- Bearbeitung von Vertrags- und Tarifänderungen;
- Erhebung der Prämien;
- Bearbeitung von Schadenfällen;
- Festsetzung der Provisionen für die Versicherungsvertreter;
- Bindeglied zwischen dem Versicherer, den Versicherungsvertretern und Dritten.

Diese Dienstleistungen sind zum Normalsatz steuerbar.

**Beispiel 3**

Ein Arbeitgeber oder ein unabhängiger Dritter wird von einem Unfallversicherer oder Krankenversicherer gegen Entgelt beauftragt, eine Anlauf- und Informationsstelle für seine Arbeitnehmer einzurichten. Das Entgelt ist beim Empfänger des Entgelts zum Normalsatz steuerbar.

**Beispiel 4**

Ein Versicherer bietet seinen Kunden Haftpflicht- und Kaskoversicherungen an. Er vertreibt diese Produkte über einen Automobilclub (in der Eigenschaft als Versicherungsvertreter). Die Kommissionen, die dieser Club erhält, sind gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Im Weiteren bietet der Versicherer seinen Kunden eine Versicherung an, die im Falle einer Panne, eines Unfalles oder eines Diebstahls Hilfe gewährt. Der Automobilclub betreibt hierzu im Auftrag des Versicherers die Telefonzentrale, den Abschleppdienst usw. Es handelt sich in diesem Fall um ausgelagerte Dienstleistungen, die beim Automobilclub zum Normalsatz steuerbar sind. Der Umstand, dass der Automobilclub im ersten Fall als Versicherungsvertreter von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt, macht insoweit nichts aus.

**3.4 Finder's fees**

Das Gewinnen oder Zuführen von Kunden gehört nicht zu der von der Steuer ausgenommenen Tätigkeit eines Versicherungsvertreters oder -maklers, da keine auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages ausgerichtete Tätigkeit vorliegt. Wer beispielsweise einem Versicherer lediglich die Namen von potentiellen Versicherungsnehmern bekannt gibt, ohne aber darüber hinaus auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages hinzuwirken, ist kein Versicherungsvertreter oder -makler. Dabei handelt sich um eine Dienstleistung im Bereich der Werbung oder des Überlassens von Informationen. Entsprechende Entschädigungen - im englischen Sprachgebrauch auch *finder's fees* genannt - sind ungeachtet dessen, wie solche Entschädigungen festgelegt werden, steuerbar.

Als *finder's fees* gelten beispielsweise Entschädigungen

- für das Überlassen von gesammelten Kundendaten beziehungsweise -informationen (z.B. Adressenkartei);
- einer Versicherungsgesellschaft an einen Versicherungsmakler für das Zuführen dessen Kunden.

### 3.5 Schadenregulierung

Die Schadenregulierung, die im Namen und für Rechnung eines Dritten (z.B. Versicherer, Fonds, Verein, AG) vorgenommen wird, beinhaltet in der Regel folgende Leistungen:

- Anlegen eines Dossiers;
- Einholen von Rapporten (Polizei, Krankenhaus usw.);
- Kontakte und Korrespondenz mit dem Versicherungsnehmer und/oder Versicherten, Geschädigten und weiteren Beteiligten;
- Beizug eines Rechtsanwaltes oder Experten;
- Feststellen der Schadenhöhe, der Leistungspflicht und des Leistungsumfangs;
- Auszahlung der Schadensumme an den Geschädigten.

Entschädigungen, die der Beauftragte (z.B. Versicherer, Treuhänder, selbstständiger Schadeninspektor) für solche Tätigkeiten erhält, sind zum Normalsatz steuerbar, ausser die Tätigkeit wird im Rahmen einer Versicherungsvertreter- oder Versicherungsmaklertätigkeit als Nebenleistung erbracht.

#### **Beispiel 1**

*Ein Versicherer übernimmt in einem Schadenfall, in den verschiedene Versicherer involviert sind, die Federführung bei der Schadenregulierung und erhält dafür eine Entschädigung, welche zum Normalsatz steuerbar ist.*

#### **Beispiel 2**

*Ein Versicherer führt im Auftrag eines im Ausland domizilierten Versicherers die Schadenerledigung für dessen in der Schweiz verunfallten Haftpflichtversicherten durch. Die Leistung ist an sich steuerbar, gilt aber gemäss [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als im Ausland erbracht (Empfängerortsprinzip) und unterliegt nicht der MWST. Die entsprechenden Aufwendungen berechtigen zum Vorsteuerabzug ([Art. 28 MWSTG](#)).*

## 4 Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Bezüge von steuerbaren Leistungen (Dienstleistungen / Lieferungen) von im Inland nicht registrierten Unternehmen mit Sitz im Ausland sind vom Leistungsempfänger grundsätzlich zu versteuern ([Art. 45 - 49 MWSTG](#) i.V.m. [Art. 109 - 111 MWSTV](#), Bezugsteuerpflicht).

- ☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Bezugsteuer](#) entnommen werden.
- ☞ Beispiele von branchenüblichen Dienstleistungsbezügen von Unternehmen mit Sitz im Ausland finden sich in [Anhang II](#).

**5 Besondere Fälle**  
**5.1 Mehrheit von Leistungen**  
**5.1.1 Leistungskombination (Art. 19 Abs. 2 MWSTG)**

Werden mehrere voneinander unabhängige Leistungen zu einer Sachgesamtheit vereinigt oder als Leistungskombination angeboten, können diese einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig **mindestens 70 Prozent** des Gesamtentgelts ausmacht (Art. 19 Abs. 2 MWSTG).

Werden also von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistungen mit steuerbaren Leistungen kombiniert und zu einem Pauschalpreis angeboten und machen die Versicherungsleistungen wertmässig mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts aus, gilt die Steuerausnahme für die ganze Leistungskombination.

👁 Artikel 19 Absatz 2 MWSTG ist hingegen **nicht anwendbar**, wenn die steuerbaren Leistungen wertmässig mindestens 70 Prozent ausmachen, da die (freiwillige) Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Versicherungsleistungen nicht möglich ist (Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG). In diesem Fall sind die steuerbaren und die von der Steuer ausgenommenen Leistungen separat zu fakturieren.

Nach Artikel 32 MWSTV findet die Kombinationsregelung keine Anwendung für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im Inland oder im Ausland liegt, und in Bezug auf Leistungen, welche im Ausland erbracht werden. Andererseits ist für den Rest der Kombination, welcher im Inland unterschiedlich steuerbare und/oder von der Steuer ausgenommene Leistungen enthält, die Kombinationsregelung möglich.

☞ Weitere Informationen zur 70/30 %-Regel können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

**5.1.2 Haupt- und Nebenleistung (Art. 19 Abs. 4 MWSTG)**

Bei den Nebenleistungen handelt es sich um eng mit der Hauptleistung verbundene Teilleistungen. Die Hauptleistung stellt dabei den eigentlichen Kern dar und steht im Vordergrund, während die Nebenleistung nur nebensächlich ist. Nebenleistungen werden steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung.

**Beispiel**

*Die Beratungsleistung beim Abschluss oder bei der Änderung beziehungsweise Anpassung eines Versicherungsvertrages durch einen Versicherer ist als **Nebenleistung** ebenfalls von der Steuer ausgenommen, selbst wenn sie separat in Rechnung gestellt wird. Die Beratungsleistung unterliegt hingegen der Steuer zum Normalsatz, wenn sie den in Ziffer 2.5 genannten berufstypischen Tätigkeiten nicht gleichgestellt werden kann. Beinhaltet die Beratung sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen, empfiehlt sich eine detaillierte Rechnungstellung.*

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

## 5.2 Auszahlung aus Versicherungsverträgen

### 5.2.1 Auszahlungen nach Abschluss des Versicherungsvertrages an Versicherungsmakler (Retrozessionen bzw. Kickback-Zahlungen)

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 132 III 460) fallen **Retrozessionen** (auch **Kickback-Zahlungen** genannt), welche der Versicherungsmakler von Versicherern oder Versicherungsvertretern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden erhält, unter die Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR. Der Kunde kann indessen auch ganz oder teilweise auf die Weiterleitung beziehungsweise Herausgabe dieser Einnahmen verzichten.

Werden die Retrozessionen im Zusammenhang mit den berufstypischen Leistungen des Versicherungsmaklers bezahlt, **unterliegen** sie **nicht der Steuer** (☞ Ziff. 2.5).

- 👁 Die Steuerausnahme gelangt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn der Empfänger der Retrozession beziehungsweise Kickback-Zahlung die aus dem Geschäft mit seinem Kunden erhaltenen finanziellen Zuwendungen dem Kunden **weiterleitet**, oder dieser **ausdrücklich** (im Maklervertrag) auf die Weiterleitung verzichtet (Art. 400 Abs. 1 OR).

Leitet der Versicherungsmakler die von ihm vereinnahmten Retrozessionen ganz oder teilweise an seinen Kunden weiter, so ist er befugt, diesen Betrag als **Entgeltsminderung** auf dem mit diesem Kunden vereinbarten Honorar für die Betreuung des Kunden in Abzug zu bringen. Die Entgeltsminderung betrifft ausschliesslich das Leistungsverhältnis zwischen dem Versicherungsmakler und seinem Kunden. Dies hat zur Folge, dass der Versicherungsmakler in seiner Buchhaltung diese Beträge auf separaten Konti *Ertragsminderung*, unterteilt nach in- und ausländischen Kunden, zu verbuchen hat.

Werden hingegen die Retrozessionen bei bestehendem Maklervertrag dem Kunden nicht abgeliefert oder werden sie diesem aufgrund eines anderen nicht die Maklertätigkeit betreffenden Vertragsverhältnisses ausgerichtet, kann der Versicherungsmakler im Verhältnis zu seinem Kunden keine Entgeltsminderung geltend machen.

### 5.2.2 Auszahlungen bei Eintritt des versicherten Ereignisses

Entschädigungen, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer / Versicherten infolge Eintritts des (versicherten) Ereignisses (Schadenzahlung) leistet, stellen beim steuerpflichtigen Empfänger nicht Entgelt für eine steuerbare Leistung dar und sind nicht zu versteuern (☞ Ziff. 5.3).

### 5.2.3 Auszahlungen bei Auflösung von Versicherungsverträgen

Wird ein Versicherungsvertrag aufgelöst und zahlt der Versicherer dem Versicherten beispielsweise den Rückkaufswert der Lebensversicherung aus oder erfolgt eine Auszahlung der Alterungsrückstellung bei Krankenzusatzversicherungen, stellt dies beim Empfänger nicht Entgelt für eine steuerbare Leistung dar.

## 5.3 Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen

### 5.3.1 Beim Geschädigten

Grundsätzlich muss der steuerpflichtige Geschädigte die Entschädigung, die er vom Versicherer für den ihm entstandenen Schaden erhält, nicht versteuern (☞ [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#)). Liegt im Schadenfall nur eine teilweise Beschädigung des Gegenstandes (z.B. Unfallauto, Lagerware) vor, bleibt der Gegenstand in der Regel im Eigentum des Geschädigten.

Geht der Gegenstand jedoch ins Eigentum des Versicherers über, findet zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer nebst der Versicherungszahlung auch eine **Lieferung** statt. Beim steuerpflichtigen Geschädigten ist der Betrag, der ihm vom Versicherer für den beschädigten Gegenstand bezahlt beziehungsweise angerechnet wird (z.B. Wrackwert), grundsätzlich steuerbar.

Nicht zu versteuern ist diese Lieferung gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 24 MWSTG](#), wenn

- der Gegenstand ausschliesslich für eine gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet; und
- für die entsprechenden Leistungen nicht gemäss [Artikel 22 MWSTG](#) optiert wurde.

Geht der beschädigte Gegenstand ins Eigentum des Versicherers über, wird aber auf der Schadenabrechnung des Versicherers an den Geschädigten kein Wrackwert ausgewiesen, gilt beim Geschädigten die gesamte Versicherungsleistung als Schadenersatzzahlung (ohne steuerbaren Anteil).

Ebenfalls kein steuerbarer Sachverhalt liegt vor, wenn der vom Versicherer entschädigte Gegenstand dem Geschädigten abhanden gekommen ist.

### 5.3.2 Beim Versicherer

Ein Versicherer darf die auf dem beschädigten Gegenstand lastende **Vorsteuer** abziehen, sofern die Bedingungen von [Artikel 28 MWSTG](#) vollumfänglich erfüllt sind und der Vorsteuerabzug nicht gemäss [Artikel 29 MWSTG](#) ausgeschlossen ist.

Der **Weiterverkauf** dieses Gegenstandes im eigenen Namen an Dritte (z.B. Mitarbeiter, Händler) ist beim Versicherer zum massgebenden Satz **steuerbar**. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um einen gebrauchten Gegenstand handelt, der durch den steuerpflichtigen Geschädigten seinerzeit ausschliesslich für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wurde und dessen Bezug ihn nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte.

Versicherungsunternehmen können für den Verkauf von gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die sie im Zusammenhang mit der Schadenregulierung übernommen haben (z.B. Wrackverkauf eines Unfallfahrzeugs), den **fiktiven Vorsteuerabzug** nach [Artikel 28 Absatz 3 MWSTG](#) vornehmen. Als Bemessungsgrundlage des fiktiven Vorsteuerabzugs kann jedoch nicht die Summe herangezogen werden, welche als Schadenersatz ausgerichtet wird. Bemessungsgrundlage des fiktiven Vorsteuerabzugs ist vielmehr der Wert des ersetzten Gegenstands im Zeitpunkt der Übernahme durch das Versicherungsunternehmen. Der fiktive Vorsteuerabzug kann somit höchstens auf dem in der Schadenabrechnung ausgewiesenen Restwert (entspricht Einkaufspreis) vorgenommen werden ([Art. 62 - 64 MWSTV](#)).

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) und der [MWST-Branchen-Info Motorfahrzeuggewerbe](#) entnommen werden.

Bei der **Rückübertragung** eines versicherten Gegenstandes / Sachwertes an den Geschädigten gegen Rückerstattung der Versicherungsleistung im Rahmen einer Rückabwicklung (z.B. wenn ein gestohlenen Bild aufgefunden und dem Geschädigten zur Rückübertragung gegen Rückerstattung der Versicherungsleistung angeboten wird) liegt **keine steuerbare Lieferung** vor. Dies gilt auch dann, wenn zusätzliche, im gleichen Schadenfall abgeleitete Schäden vom Versicherer abgedeckt bleiben.

#### 5.4 Mitversicherung

Bei der Mitversicherung (nicht im VVG geregelt) werden in der Regel mehrere rechtlich selbstständige Verträge in einer Versicherungspolice zusammengefasst, wobei jeder Versicherer einen prozentualen Anteil (Zeichnungsquote) oder festen Betrag der Versicherungssumme beziehungsweise des versicherten Risikos übernimmt. Jedes Versicherungsunternehmen haftet nur für seinen Anteil an der Gesamtversicherungssumme (keine Solidarschuldnerschaft). Bezweckt wird die gemeinsame Bedeckung von grossen Risiken (Risikoteilung bei Deckung hoher Versicherungssummen), hauptsächlich im Industriebereich.

Mit der so genannten Führungsklausel wird die Abwicklung des Vertrages an den so genannten **führenden Versicherer** übertragen. Dieser vertritt die anderen Mitversicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer, führt den Schriftverkehr mit dem Versicherungsnehmer, zieht Versicherungsprämien ein und reguliert Schäden. Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers besteht nur gegenüber dem führenden Versicherer und nur dieser ist gegenüber dem Versicherungsnehmer informationspflichtig.

Die so genannte **Führungsprovision oder Kostenprämie**, die die Mitversicherer dem Führenden bezahlen, ist beim führenden Versicherer zum Normalsatz **steuerbar**.

#### 5.5 Versicherung für fremde Rechnung / Weiterverrechnung von Versicherungsprämien

Gemäss Artikel 16 VVG kann die Versicherung für eigene oder fremde Rechnung, mit oder ohne Bezeichnung der Person des versicherten Dritten, abgeschlossen werden. Die Fremdversicherung (Versicherung auf fremdes Leben und Versicherung für fremde Rechnung) betrifft Versicherungsverhältnisse, bei denen weder der Versicherungsnehmer noch sein Eigentum Gegenstand des Vertrages sind. In der Personenversicherung sind der Versicherte und der Versicherungsnehmer notwendigerweise zwei verschiedene Personen; in der Schadenversicherung werden Sachwerte versichert, die Dritten gehören.

Verschafft ein Versicherungsnehmer einem Dritten / Versicherten (z.B. Arbeitnehmer, Mitglied, Genossenschafter) gegen ein im eigenen Namen in Rechnung gestelltes Entgelt Versicherungsschutz, indem der Versicherungsnehmer bei einem Versicherer das Risiko dieses Dritten / Versicherten abdeckt, ist die, allenfalls mit Zuschlag, weiterverrechnete Prämie von der Steuer ausgenommen, wenn:

- Ein Versicherungsvertrag (Kollektivvertrag oder Einzelvertrag) mit einem Versicherer über das entsprechende Risiko abgeschlossen wurde;
- der weiterverrechnete Betrag als solcher (z.B. als Versicherungsprämie, Versicherungsbeitrag) ausgewiesen wird.

Der Zuschlag (z.B. für administrative Kosten) für die Gewährung des Versicherungsschutzes kann sowohl in einem Gesamtbetrag (zusammen mit der Prämie) als auch separat ausgewiesen fakturiert werden. Sind diese Merkmale gegeben, sind sowohl die Versicherungsprämie als auch der Zuschlag von der Steuer ausgenommen. Dies unabhängig davon, ob es sich um einen einmaligen Betrag oder um wiederkehrende Beiträge handelt.

Eine allfällige Rückvergütung (z.B. Überschussbeteiligung, Bonus, Provision pro Versicherten) des Versicherers an den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis gilt beim Versicherungsnehmer als Minderung des Prämienaufwandes. Gleich zu behandeln sind Rückvergütungen vom Versicherungsnehmer an den Dritten / Versicherten.

Wird im Rahmen beispielsweise eines Leasingvertrages die Versicherungsdeckung dem Leasingnehmer weiterverrechnet und nicht separat ausgewiesen, ist der gesamte Leasingzins steuerbares Entgelt, und der Leasingnehmer kann die volle ihm in Rechnung gestellte Steuer nach [Artikel 28 ff. MWSTG](#) in Abzug bringen.

#### **Beispiel 1**

*Eine Holdinggesellschaft wird von einer ihrer Konzerngesellschaften beauftragt, im eigenen Namen eine Gebäudeversicherung für das von der Konzerngesellschaft neu erworbene Betriebsgebäude abzuschliessen. In der Folge nimmt die Holdinggesellschaft das Gebäude in ihre Gruppenversicherung auf, d.h. sie schliesst diese Versicherung im eigenen Namen für fremde Rechnung ab. Den Erstaufwand für den Versicherungsabschluss stellt sie der Konzerngesellschaft zusammen mit der ihr vom Versicherer für dieses Gebäude fakturierten Prämie in Rechnung. Die nachfolgenden Jahresprämien verrechnet sie in gleicher Höhe (also ohne Zuschlag) weiter. Sowohl der als „Versicherungsprämie“ ausgewiesene Betrag als auch die einmalig in Rechnung gestellten Verwaltungskosten für das Verschaffen des Versicherungsschutzes sind von der Steuer ausgenommen.*

#### **Beispiel 2**

*Ein Reisebüro schliesst bei einem VAG-Versicherer eine Kollektivversicherung über Annullierungskosten ab, wobei die Prämie 14 Franken pro Versicherten beträgt. Als versicherte Dritte gelten die Kunden, die sich anlässlich der Buchung einer (Pauschal-)Reise für diese Annullierungskostenversicherung entscheiden können. Neben den Kosten für die (Pauschal-)Reise beinhaltet die im eigenen Namen gestellte Rechnung des Reisebüros auch die „Versicherungsprämie“ in der Höhe von 16 Franken und den Hinweis auf den das Risiko tragenden Versicherer. Der beim Reisebüro als von der Steuer ausgenommen geltende Betrag von 16 Franken führt zu einer Vorsteuerkorrektur nach [Artikel 29 Absatz 1 MWSTG](#) ([☞ MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#)).*

### **5.6 Vertrieb des Versicherungsprodukts eines Drittversicherers**

Von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt der Versicherer A, welcher nebst seinen eigenen Produkten das Produkt des Versicherers B im eigenen Namen anbietet. Die von A dem Versicherten für diesen Versicherungsschutz in Rechnung gestellte Prämie ist von der Steuer ausgenommen.

Ebenfalls von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt der Versicherer A, wenn er nebst seinen eigenen Produkten das Produkt des Versicherers B in dessen Namen anbietet und dieser in der Folge die Versicherung im eigenen Namen abschliesst. Die Provision, die der Versicherer B an den Versicherer A leistet, ist von der Steuer ausgenommen ([☞ Ziff. 2.5](#)).

### **5.7 Administrative Tätigkeiten kraft spezialgesetzlicher Bestimmungen**

Nicht als steuerbare Leistungen gelten die von der SUVA oder einer privatrechtlichen Versicherungsanstalt gestützt auf das UVG an Arbeitgeber ausgerichteten Rückvergütungen oder Entschädigungen für deren Umtriebe für Taggeldauszahlungen ([☞ MWST-Info Steuerobjekt](#)).

### **5.8 Besondere Einrichtungen im Bereich des Versicherungswesens**

Wer - insbesondere von Gesetzes wegen - Gelder entgegennimmt und an Dritte weiterleitet, ohne eigene Leistungen zu erbringen, hat diese Gelder nicht zu versteuern und wird dafür nicht steuerpflichtig. Steuerpflichtig kann er werden, wenn er eigene, steuerbare Leistungen erbringt.

**Beispiel 1**

Das Nationale Versicherungsbüro (NVB) wie auch der nationale Garantiefonds (NGF) müssen die über Versicherer von den Motorfahrzeughaltern eingezogenen Gelder nicht versteuern, sofern sie dafür keine steuerbaren Leistungen erbringen.

**Beispiel 2**

Die Ersatzkasse der Unfallversicherer muss die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer tragen, wenn nicht die SUVA zuständig ist und die Verunfallten nicht von ihrem Arbeitgeber versichert worden sind. Die von den Versicherern überwiesenen Gelder muss die Ersatzkasse nicht versteuern.

Überträgt die Ersatzkasse gewisse Tätigkeiten (Abklärungen usw.) an Dritte, müssen diese das dafür erhaltene Entgelt zum Normalsatz versteuern. Dies selbst dann, wenn dafür die von den Versicherern an die Ersatzkasse überwiesenen Gelder verwendet werden. Die Ersatzkasse ihrerseits kann die MWST auf diesen Leistungen nicht als Vorsteuer in Abzug bringen.

**Beispiel 3**

In einem speziellen Segment tätige Versicherer (z.B. Elementarschaden, Nuklearrisiken) schliessen sich zwecks breiterer Abstützung der Risiken zusammen (z.B. einfache Gesellschaft, Verein). Die Vereinigung (Pool) hält und verwaltet die von ihren Mitgliedern eingenommenen Prämien (abzüglich 2 %), zahlt daraus die von ihren Mitgliedern angemeldeten und regulierten Schäden und erstattet den Restbetrag den Mitgliedern periodisch und anteilmässig der von ihnen einbezahlten Beiträge zurück. Die Vereinigung wird hierfür nicht steuerpflichtig. Ebensowenig haben die Mitglieder die periodisch erfolgende anteilige Rückerstattung zu versteuern.

**5.9 Übertragung eines Versicherungsportefeuilles**

Überträgt ein Versicherungsunternehmen einen Versicherungsbestand ganz oder teilweise mit allen Rechten und Pflichten auf eine andere Versicherungseinrichtung (Art. 62 VAG), ist die gesamte Übertragung nicht steuerbar. Dies gilt auch für grenzüberschreitende Transaktionen.

**6 Abrechnung mit der ESTV**  
**6.1 Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

☞ Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

**6.2 Rechnungstellung und Vorsteuerabzug**

☞ Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Infos Buchführung und Rechnungstellung](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

**6.3 Annäherungsweise Ermittlung**  
**6.3.1 Grundsatz**

Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der MWST wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, gewährt die ESTV (branchenspezifische) Erleichterungen und lässt zu, dass die MWST annäherungsweise ermittelt wird. Voraussetzung dafür ist, dass sich kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der MWST-Abrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben ([Art. 80 MWSTG](#)).

### 6.3.2 Branchenspezifische Vorsteuerpauschalen und andere Vereinfachungen für Versicherungsgesellschaften

Ausser für steuerpflichtige Personen, die nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen ([Art. 37 MWSTG](#); [Art. 77 - 100 MWSTV](#)), lässt die ESTV die nachstehenden branchenspezifischen Vereinfachungen zu.

Versicherungsunternehmen erzielen im Verhältnis zum Gesamtumsatz (von der Steuer ausgenommene und steuerbare Leistungen) eher geringe steuerbare Leistungen. Zur Vornahme des Vorsteuerabzugs auf Aufwendungen, die zur Erzielung von steuerbaren Leistungen im Inland und/oder von Leistungen im Ausland dienen, die im Inland steuerbar wären, kann wie folgt vorgegangen werden:

- a) Annäherungsweise Ermittlung der Vorsteuer auf Aufwendungen für an Dritte erbrachte steuerbare Dienstleistungen (z.B. Vermögensverwaltung, Buchführung und Administrationsleistungen, Managementdienstleistungen, Datenverarbeitungsleistungen) unter der Voraussetzung, dass kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde:

Die Vorsteuer kann auf einem geschätzten Aufwand, berechnet mit 15 % dieses steuerbaren Dienstleistungsumsatzes, in Abzug gebracht werden.

**Beispiel**

Steuerbare Leistungen exkl. MWST	CHF	1'000'000
davon 15 % geschätzter vorsteuerbelasteter Aufwand (netto)	CHF	150'000
davon 7,6 % Vorsteuer	CHF	11'400

Der so ermittelte Vorsteuerbetrag von 11'400 Franken kann in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 405 abgezogen werden.

Mit der Anwendung dieser Vereinfachung sind ebenfalls Nutzungsänderungen (Einlageentsteuerung und Eigenverbrauch) sowie die MWST auf dem späteren Verkauf von vorübergehend für steuerbare Zwecke verwendete Gegenstände und Dienstleistungen abgegolten.

- b) Die Vorsteuerbeträge auf Aufwendungen, die beispielsweise

- dem steuerbaren Personalrestaurant-Umsatz; oder
- dem steuerbaren Umsatz aus der Vermietung von Parkplätzen

direkt zuordenbar sind, können voll abgezogen werden.

Die Vorsteuerbeträge auf Aufwendungen, die diesen Bereichen nicht direkt zuordenbar sind (z.B. Strom, Gas, Wasser, Reinigung, Büroinfrastruktur), können nach betrieblich objektiven Kriterien ermittelt werden.

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

- c) Die Verwendung der Betriebsfahrzeuge für private Zwecke (z.B. Fahrzeuge der Versicherungsberater, Geschäftsleitungsmitglieder) ist einmal jährlich in der MWST-Abrechnung zu deklarieren (entweder als entgeltliche Leistung unter Ziffern 200 /301 oder allenfalls als Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch unter Ziffer 415 [dies trifft insbesondere bei Einzelunternehmen zu]), sofern auf den Anschaffungs- beziehungsweise laufenden Betriebskosten der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden.

- d) Werbe- / Streuartikel werden von Versicherungsgesellschaften mehrheitlich gratis abgegeben. Ein Teil dieser Artikel wird auch an Dritte verkauft. Im Sinne einer Vereinfachung muss die Versicherungsgesellschaft solche Verkaufsumsätze nicht versteuern. Dies unter der Voraussetzung, dass auf den entsprechenden Aufwendungen kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, der Verkaufspreis den Einkaufspreis nie übersteigt und in der Rechnung nicht auf die MWST hingewiesen wird.

#### 6.4 Saldo- und Pauschalsteuersätze

Sofern die steuerpflichtige Person die Voraussetzungen erfüllt, wird ihr auf Antrag hin die vereinfachte MWST-Abrechnung mit Hilfe von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen gewährt ([Art. 37 MWSTG](#)).

- ☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#) entnommen werden.

Durch die Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen entfallen die Ermittlung sowie die entsprechende Ausscheidung der Vorsteuer in den Geschäftsbüchern und die Berechnung einer allfälligen Vorsteuerkorrektur.

#### 7 Buchführung und Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und -belege

- ☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungstellung](#) entnommen werden.
- ☞ Steuerpflichtige Personen der Versicherungsbranche werden ersucht, zusätzlich die Ausführungen unter [Ziffern 7.1 - 7.4](#) zu beachten.

#### 7.1 Umsatzseite

Versicherer, Versicherungsvertreter und -makler führen folgende Umsatzkategorien gesondert in ihren Geschäftsbüchern:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen;
- zum Normalsatz steuerbare Leistungen;
- zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen;
- zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen steuerbare Leistungen;
- von der Steuer befreite Leistungen sowie Dienstleistungen, die als im Ausland erbracht gelten.

Es steht der steuerpflichtigen Person frei, entweder

- separate Erlöskonti; oder
- Umsatzjournale

getrennt nach diesen Umsatzkategorien zu führen.

- 👁 Es ist nicht zulässig, die steuerbaren Entgelte mit Rückrechnung aufgrund der verbuchten Umsatzsteuer zu ermitteln (Kapitalisierung der verbuchten Umsatzsteuer).

Anlässlich von Kontrollen durch die ESTV müssen die verschiedenen Umsatzarten (z.B. Versicherungsprämien, Verkäufe von Wertpapieren, Mieteinnahmen aus Immobilien, Mieteinnahmen aus Parkplätzen, Beratungsleistungen, gastgewerbliche Leistungen, Wrackverkäufe, Verkäufe von Werbematerialien) anhand der Geschäftsunterlagen leicht und zuverlässig auf die steuerliche Behandlung geprüft werden können.

Die Unterlagen sind so zu gestalten, dass die Überprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle (auch stichprobenweise) sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung ohne Zeitverlust möglich ist.

- 👁 Den Versicherern, die gemäss VAG der Aufsicht unterstehen oder von der Aufsicht ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 1 und 2 VAG), bleibt es freigestellt, ob sie die von der Steuer ausgenommenen Leistungen in der MWST-Abrechnung deklarieren wollen oder nicht.

## 7.2 Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Die Bezüge von steuerbaren Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (☞ Ziff. 4) sind buchmässig gesondert zu erfassen. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Belege (z.B. Fakturen, Verträge der ausländischen Leistungserbringer oder Kopien davon) getrennt aufzubewahren.

## 7.3 Vorsteuerseite

Versicherungsunternehmen, Versicherungsvertreter und -makler, die nach der effektiven Methode abrechnen, teilen die abziehbare Vorsteuer in ihrer MWST-Abrechnung wie folgt auf:

- Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand, Abzug unter Ziffer 400 der MWST-Abrechnung; und
- Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand, Abzug unter Ziffer 405 der MWST-Abrechnung).

Dafür sind gesonderte buchmässige Aufzeichnungen nötig.

## 7.4 Umsatz- und Vorsteuerabstimmung

- ☞ Informationen zu diesem Thema können den [MWST-Infos Buchführung und Rechnungstellung](#) und [Abrechnung und Steuerentrichtung](#) entnommen werden.

22. Dezember 2010

## Anhang I.

### 8 Steuerbare Leistungen

#### 8.1 Beispiele steuerbarer Lieferungen im Bereich Versicherungswesen

- Vermietung von Parkplätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung (☞ [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#));
- Vermietung von Betriebsfahrzeugen (z.B. an das Personal zu Privatzwecken);
- Verkäufe von Gegenständen aus Schadenregulierungen (☞ [Ziff. 5.3](#));
- Verkauf von Drucksachen, Schulungsunterlagen, Tarifwerken, Statistiken usw. (☞ [MWST-Branchen-Info Druckerzeugnisse](#));
- Verkauf von Werbematerial und Videos (☞ [Ziff. 6.3.2 Bst. d](#) bleibt vorbehalten);
- Verkauf von Hardware;
- Verkauf gebrauchter Betriebsmittel; nicht steuerbar ist hingegen der Verkauf gebrauchter Betriebsmittel, die ausschliesslich für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wurden (☞ [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG](#));
- Leistungen von Nebenbetrieben (z.B. betriebseigene Garage, Druckerei, Kantine) an Dritte und Mitarbeiter.

#### 8.2 Beispiele steuerbarer Dienstleistungen im Bereich Versicherungswesen

##### 8.2.1 Nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG):

- Schadenbearbeitung für Drittgesellschaften (☞ [Ziff. 3.5](#));
  - Erstellen von Risikoanalysen für Drittgesellschaften (☞ [Ziff. 3.3](#));
  - Backoffice-tätigkeiten (☞ [Ziff. 3.3](#));
  - Organisationstätigkeit im Zusammenhang mit Pannenhilfe für Drittgesellschaften;
  - Dienstleistungen wie beispielsweise Administration, Koordination, Buchführung für Dritte (z.B. Pools, Fonds, Syndikate, einfache Gesellschaften);
  - Vermögensverwaltung;
- 👁 Bei Leistungen an eng verbundene Personen (d.h. Inhaber von massgebenden Beteiligungen [Schwellenwerte gemäss Art. 69 DBG überschritten oder entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft liegt vor] an einem Unternehmen oder ihnen nahe stehende Personen [[Art. 3 Bst. h MWSTG](#)]; ☞ [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)) gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#) und [Art. 26 MWSTV](#)).
- Erstellen von Expertisen oder Gutachten für Drittgesellschaften;
  - Versicherungsportfeuilleverwaltung für Drittgesellschaften;
  - Inkassoleistungen (☞ [Ziff. 3.2](#));
  - Bonitätsprüfung / Kreditprüfung für Dritte;
  - Verkauf von Software (Programme via Datenfernleitung);
  - Produktentwicklung für Dritte;
  - weitere Leistungen wie Beratungen, Übersetzungen, Managementdienstleistungen, Datenverarbeitungsleistungen, Leistungen auf dem Gebiet der Werbung, Überlassen von Informationen wie das Zuführen von Kunden (*finder's fees*, ☞ [Ziff. 3.4](#));
  - Personalverleih (bezüglich grenzüberschreitender Entsendung von Mitarbeitern im Konzern [Expatriates] orientiert ☞ [Art. 28 MWSTV](#) und die [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#));
  - Analyseleistungen (☞ [MWST-Branchen-Info Forschung und Entwicklung](#)).

**8.2.2 Nach dem Tätigkeitsort (Art. 8 Abs. 2 Bst. c und d MWSTG):**

- Personalrestaurant, Lebensmittel- / Getränkeautomaten und übrige Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes ([☞ MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#));
- Eintritte für Sportanlagen, beispielsweise für Hallen- und Freibäder ([☞ MWST-Branchen-Info Sport](#)).

**8.2.3 Nach dem Belegenheitsort (Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG):  
Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit Immobilien**

Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit einem Grundstück sind an dem Ort zu versteuern, wo das Grundstück gelegen ist. Liegt das Grundstück im Ausland, unterliegt das dafür geleistete beziehungsweise erhaltene Entgelt mit Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht der Inlandsteuer, sofern die Dienstleistungen einen engen Zusammenhang mit einem ausländischen Grundstück haben ([☞ MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#)). Es wird unbedingt empfohlen, schriftliche Dokumente zu erstellen.

Werden sowohl Leistungen im Ausland als auch im Inland erbracht und fakturiert, empfiehlt es sich, diese nicht nur in der Rechnung, sondern bereits im Vertrag text- und betragsmässig klar auseinander zu halten.

- ☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) und [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) entnommen werden.

Entwurf  
vom  
22. Dezember 2010

## Anhang II.

### 9 Leistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland

#### 9.1 Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen als Bezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind:

- Schadenbearbeitungsleistungen von im Ausland ansässigen Versicherern, ungeachtet dessen, wo das Schadenereignis stattgefunden hat;
- Abgeltung für das Überlassen von Informationen beziehungsweise Zuführen von Kunden (*finder's fees*);
- Leistungen auf dem Gebiet der Werbung, Auslagen für Inserate;
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Inkassobüros, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Notaren (☞ im Zusammenhang mit Grundstücken orientiert [Ziff. 8.2.3](#)), Buchprüfern, Dolmetschern und Übersetzern, Managementdienstleistungen, sonstige ähnliche Leistungen (z.B. Sekretariatsarbeiten wie Bestellaufnahme, Telefondienst, Korrespondenz, Protokollführung, Kundenakquisition, ☞ Informationen zu Organisation von Anlässen können den [MWST-Branchen-Infos Bildung](#) sowie [Forschung und Entwicklung](#) entnommen werden);
- Erstellen von Expertisen oder Gutachten für Drittgesellschaften;
- Datenverarbeitungsleistungen;
- Softwareentwicklung;
- Personalverleih, unabhängig des Einsatzortes (bezüglich grenzüberschreitender Entsendung von Mitarbeitern im Konzern [Expatriates] orientiert ☞ [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#) sowie [Art. 28 MWSTV](#));
- Dienstleistungen der im Ausland ansässigen Muttergesellschaft an die im Inland domizilierte Tochtergesellschaft (z.B. durch die Muttergesellschaft erbrachte zentrale Dienstleistungen wie EDV-Leistungen, Werbeleistungen und Rechts- / Steuerberatungen);
- Drittverwahrungen im Ausland (Depotgebühren);
- Kursübertragungsgebühren, Bezüge börsenrelevanter Marktinformationen;
- Bonitäts- / Kreditprüfung von Kunden durch Dritte;
- Telekommunikationsdienstleistungen (namentlich die technische Ermöglichung des Zugangs auf Kommunikationsnetze und der Übermittlung von Inhalten auf elektronischem Weg; ☞ [MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#));
- Einfuhren von Datenträgern ohne Marktwert (☞ [Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#) i.V.m. [Art. 111 MWSTV](#) sowie [MWST-Info Bezugsteuer](#));
- Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen (☞ [Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#) und [MWST-Info Bezugsteuer](#));
- Inkassoleistungen (☞ [Ziff. 3.2](#));
- Analyseleistungen (☞ [MWST-Branchen-Info Forschung und Entwicklung](#)).

## 9.2 Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen nicht als Bezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen ([Art. 21 MWSTG](#));
- an Verwaltungsräte mit Wohnort im Ausland ausgerichtete Verwaltungsrats honorare. Wird das Honorar hingegen direkt an ein Unternehmen ausgerichtet, für das der Verwaltungsrat im Angestelltenverhältnis tätig ist, handelt es sich um einen Dienstleistungsbezug nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) ([Ziff. 9.1](#));
- Einfuhr von Zeitungen, Zeitschriften usw. (Einfuhr von Gegenständen, die durch die EZV besteuert wird; Ausnahme: [Art. 53 Ziff. 1 Bst. a MWSTG](#));
- bei der Liegenschaftsverwaltung handelt es sich um eine Dienstleistung, die am Ort der gelegenen Sache als erbracht gilt ([Ziff. 8.2.3](#); weitere Informationen zu Dienstleistungen im Zusammenhang mit im Ausland gelegenen Grundstücken können der [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) entnommen werden);
- alle unter [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) fallende Dienstleistungen (z.B. Beratungsleistungen) eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das die MWST für die im Inland an Inländer erbrachten Leistungen mit der ESTV abrechnet. In diesem Fall stellt das Unternehmen seine Leistungen bereits mit MWST in Rechnung.

Entwurf  
vom  
22. Dezember 2010

## Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: [mwst.webteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.webteam@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer  
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

### Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (Webcode: d\_xxxx\_de)
- In Papierform beim:  
**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.530.16 D